

## Erläuterungen Öffentlicher Teil

### Zu TOP 1: Baugesuch

Zu dem in der Tagesordnung aufgeführten Baugesuch muss über das Einvernehmen nach § 36 BauGB entschieden werden.

### Zu TOP 2: Änderung Förderrichtlinien der Stadt Ingelfingen für die Förderung von privaten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie privaten Ordnungsmaßnahmen innerhalb der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Mariannenvorstadt“ vom 25. April 2017 - Beschluss

Die Förderrichtlinien von 2017, die dem Gremium in der Gemeinderatssitzung vom 1. April 2025 ausgehändigt wurden, sind an zwei Stellen nicht mehr aktuell und sollten deshalb geändert werden. Dies betrifft zum einen die Ziffer 1.2 Private Ordnungsmaßnahmen. Aufgrund einer Änderung der zugrundeliegenden Vorschriften sollte hier folgender Satz ergänzt werden: „Der Abbruch denkmalgeschützter Gebäude ist nicht zuwendungsfähig.“ Zum anderen betrifft es die Ziffer 2.2.6 Eigenleistungen. Dieser sollte künftig wie folgt gefasst werden: „Arbeitsleistungen des Bauherrn können bis zum Stundensatz des jeweils aktuellen gesetzlichen Mindestlohns (derzeit brutto 12,82 €) und bis zu 15 % der sonstigen Gesamtleistungen anerkannt werden.“

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen.

### Zu TOP 3: Annahme von Spenden

Für das Sponsoring des Ingelfinger Weindorfs 2025 sind folgende Beträge eingegangen:

Sparkasse Hohenlohekreis	1.000,00 €
Raiffeisenbank Hohenloher Land eG	1.000,00 €
Gemü Gebr. Müller Apparatebau GmbH & Co. KG, Criesbach	1.000,00 €
Reisser-Schraubentechnik GmbH, Criesbach	1.000,00 €

Der Gemeinderat hat nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung über das Sponsoring zu entscheiden.

## **Beratungsunterlage zu TOP 1 der Gemeinderatssitzung am 29. April 2025**

- a) Bauvorhaben            **Nutzungsänderung 2. OG Gebäude A u. Brandschutz-  
ertüchtigung in Geb. A, B, C auf Flst. Nr. 140, Fritz-Müller-  
Straße 10 in Criesbach**

Das Bauvorhaben befindet sich auf Gemarkung Criesbach im Gewerbegebiet und den entsprechenden Bebauungsplänen „Wasen“ und „Wasen 2“. Notwendige Befreiungsanträge liegen dem Bauantrag keine bei, das Vorprüfungsschreiben der unteren Baurechtsbehörde steht zudem auch noch aus.

Die Anhörung des Ortschaftsrates erfolgt derzeit.